

Einholung der Deckungszusage - Rechtsprechungsübersicht

Keine besondere Angelegenheit

Datum	Gericht	Leitsatz/ Begründung	Fundstelle
01.03.1990	LG München I – 26 O 24064/88	Für Deckungsanfragen bei der Rechtsschutzversicherung stehen dem Rechtsanwalt keine zusätzlichen Gebühren zu. Der Mandant darf darauf vertrauen, daß sein Anwalt für ihn insoweit gebührenfrei tätig wird. (Orientierungssatz)	JurBüro 1993, 163 m. abl. Anm. Mümmler juris
22.08.1990	AG Stadthagen – 4 C 417/90	Es entsteht keine Gebühr für die Einholung einer Deckungsschutzzusage bei einer Rechtsschutzversicherung für eine außergerichtliche Schadenregulierung. (Leitsatz)	juris mit Verweis auf BRAK-Mitt. 1991, 64
04.12.1990	OLG München - 13 U 3085/90	Bestätigt Urteil des LG München I vom 01.03.1990	JurBüro 1993, 163
20.03.2009	LG Schweinfurt – 23 O 313/08	Schadensersatzanspruch bzgl. der durch die Einholung einer Deckungszusage entstandenen RA-Kosten besteht nicht, da diese Tätigkeit bereits durch die dem Anwalt vergütete Geschäftsgebühr abgegolten ist	juris mit Verweis auf NJW – RR 2009, 1254
02.02.2010	LG Koblenz – 6 S 236/09	Deckungszusage ist Annex zur Hauptsache, der nicht besonders vergütet wird	Zitiert nach Tomson, VersR 31/2010, 1428 m. w. Nachw.
06.05.2010	AG Schwäbisch Hall – 6 C 20/10		Zitiert nach Tomson, VersR 31/2010, 1428 m. w. Nachw.

Besondere Angelegenheit

Datum	Gericht	Leitsatz/ Begründung	Fundstelle
10.05.1979	OLG Schleswig – 7 U 72/78	Ein Rechtsanwalt, dem der Mandant wegen der entstehenden Rechtsanwaltskosten das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung bekannt gibt, nimmt keine besondere Angelegenheit für ihn wahr, wenn er sich wegen seiner Gebührenansprüche an die Rechtsschutzversicherung wendet. Anders liegt es, wenn die Deckungspflicht der Rechtsschutzversicherung zweifelhaft ist und der Mandant den Rechtsanwalt gerade deshalb beauftragt, seine Interessen gegenüber der Rechtsschutzversicherung zu vertreten.	JurBüro 1979, 1321, 1322
20.07.1989	AG München 152 C 16103/89	Für die Besorgung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung ist ein ausdrücklicher Auftrag durch den	JurBüro 1990, 43- 45

		Auftraggeber erforderlich, damit ein Gebührenanspruch des Rechtsanwalts entsteht. (Orientierungssatz)	juris
05.11.1992	AG Hannover – 588 C 8423/92	Erteilt die Rechtsschutzversicherung ihrem Versicherungsnehmer die zunächst verweigerte Deckungszusage, nachdem der Versicherungsnehmer einen Rechtsanwalt eingeschaltet hat, so muß die Rechtsschutzversicherung die dadurch entstandenen Rechtsanwaltskosten ersetzen. (Orientierungssatz)	Zfs 1993, 100; NJW-RR 1993, 55 juris
09.05.1996	AG Lüdenscheid – 8 C 961/95	Dem Rechtsanwalt steht wegen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erlangung einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ein Honoraranspruch gegen den Mandanten gemäß BRAGO § 118 Abs 1 Nr 1 (juris: BRAGeO) zu. (Orientierungssatz)	Zfs 1997, 110 – 111 juris
07.07.2000	AG Hannover – 512 C 3229/00	Die Einholung der Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer ist eine besondere Angelegenheit im Sinne von BRAGO § 13 Abs 2 S 1 (juris: BRAGeO) und deshalb gesondert mit der Gebühr nach BRAGO § 118 Abs 1 Nr 1 zu vergüten. (Orientierungssatz)	Zitiert nach Hansens, RVGreport 7/2010, 241 m. w. Nachw. juris
19.07.2001	AG Charlottenburg – 227 C 102/01	Die Einholung einer Kostendeckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung des Mandanten stellt für den Rechtsanwalt eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit dar. (Orientierungssatz)	JurBüro, 2002, 25 m. Anm. Enders juris

Zur Höhe der Anwaltsvergütung

Datum	Gericht	Leitsatz/ Begründung	Fundstelle
07.07.2000	AG Hannover – 512 C 3229/00	Zu § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO	s. oben
20.02.2003	AG Charlottenburg – 218 C 408/02	Zu § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO Der Gegenstandswert für die Einholung einer Kostendeckungszusage bemißt sich nach dem Kostenrisiko hinsichtlich der 1. Instanz.	JurBüro 2003, 318 m. Anm. Baumgärtel
21.11.2009	LG Erfurt – 9 O 1029/09	Zu Nr. 2300 VV RVG	Zfs 2010, 345 (s. unten)
09.04.2009	AG Karlsruhe – 1 C 36/09	Zu Nr. 2300 VV RVG	AGS 2009, 355 (s. unten)

Gegenstandswert

Datum	Gericht	Leitsatz/ Begründung	Fundstelle
09.04.2009	AG Karlsruhe – 1 C 36/09	Gegenstandswert entspricht den voraussichtlichen Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits für die erste Instanz (ggf. abzüglich einer Selbstbeteiligung des Auftraggebers). Zu Grunde zu legen sind die Anwaltskosten beider Parteien und die Gerichtskosten.	AGS 2009, 355 (s.unten) juris

Übersicht über die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für die Einholung einer Deckungszusage

Erstattungsfähigkeit verneint:

Datum	Gericht	Leitsatz/ Begründung	Fundstelle
17.04.2000	LG Berlin - 58 S 428/99	Die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung ist zwar im Sinne des anwaltlichen Gebührenrechts ein gesondertes Mandat, welches der Auftraggeber zu vergüten hat; in Verkehrsunfallsachen kann der Geschädigte jedoch insoweit vom Schädiger keinen Ersatz verlangen, denn dieser Schaden fällt nicht in den Schutzbereich der anzuwendenden Haftungsnormen. (Leitsatz)	VersR 2002, 333 juris
15.12.2008	AG Schmallenberg – 3 C 218/08	Adäquanz (des Schadens) verneint mit dem Hinweis auf das allgemeine Lebensrisiko	Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312, 314
20.03.2009	LG Schweinfurt – 23 O 313/08	Schadensersatzanspruch bzgl. der durch die Einholung einer Deckungszusage entstandenen RA-Kosten besteht nicht, da diese Tätigkeit bereits durch die dem Anwalt vergütete Geschäftsgebühr abgegolten ist	juris mit Verweis auf NJW – RR 2009, 1254
23.04.2009	AG Mönchengladbach – 36 C 496/08	Adäquanz (des Schadens) verneint, mangels notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung, wenn der Geschädigte das eigene Kostenrisiko scheut und auf Risiko seiner Rechtsschutzversicherung prozessiert	Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312, 314
09.10.2009	AG Kandel – 2 C 20/09		Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312, 314
09.10.2009	AG Rastatt – 20 C 146/09	Bei Rechtsanwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung handelt es sich um Folgekosten, die in keinem inneren Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen bzw. mit der im Anschluss hieran verzögerten Regulierung stehen. Somit handelt es sich bei diesen Kosten um keinen dem Unfallgegner zurechenbaren Schaden. Beim Abschluss einer Rechtsschutzversicherung handelt es sich um eigene Vorsorge des Geschädigten. Die hiermit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für deren Inanspruchnahme, kann der Geschädigte nicht auf den Unfallverursacher abwälzen. (Orientierungssatz)	Zitiert nach Hansens, RVGreport 2010, 321, 322 m. w. Nachw. juris
09.10.2009	AG Schwabach – 5 C 1024/09	Adäquanz (des Schadens) verneint, mangels notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung, wenn der Geschädigte das eigene Kostenrisiko scheut und auf Risiko seiner Rechtsschutzversicherung prozessiert	Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312, 314
09.11.2009	AG Heinsberg -	Im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs	juris mit Verweis

	16 C 333/09	bei einem Verkehrsunfall sind die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers nicht ersatzfähig. Es handelt sich dabei um eine selbstständige Entscheidung des Geschädigten, die ausschließlich das Verhältnis zwischen Geschädigtem, Versicherer und Rechtsanwalt betrifft und zur Rechtsverfolgung nicht notwendig ist i.S.d. §§ 249ff BGB (Rn.3). (Orientierungssatz)	auf Schaden-Praxis 2010, 197
27.11.2009	LG Erfurt – 9 O 1029/09	Bei der Einholung der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung durch einen Rechtsanwalt fehlt es regelmäßig an einer adäquaten Kausalität des Schadensereignisses für die Beauftragung des Rechtsanwalts. Denn entscheidend für die Einholung der Rechtsschutzzusage ist allein, dass der Unfallgeschädigte das Kostenrisiko scheut und nicht auf eigenes, sondern auf das Risiko seiner Rechtsschutzversicherung prozessieren will. Der damit von ihm selbst verursachte Schaden fällt nicht in den Schutzbereich des § 249 BGB (Rn.32). Es mangelt aber auch an der Erforderlichkeit der Einholung einer Deckungszusage durch einen Rechtsanwalt. Der dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Sachverhalt eines Verkehrsunfalls ist nämlich derart einfach gelagert, dass der Geschädigte diesen seiner Rechtsschutzversicherung selbst hätte melden oder den von seinem Rechtsanwalt gefertigten Klageentwurf selbst hätte übersenden können, um die Deckungszusage zu erhalten (Rn.33). (Orientierungssatz)	NZV 2010, 259-260(red. Leitsätze und Gründe); juris
08.12.2009	AG Berlin Mitte - 107 C 3222/09	Kein Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten betreffend die Einholung der Deckungszusage. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Einholung der Deckungszusage eine eigenständige Angelegenheit darstellt oder von der Geschäftsgebühr abgegolten ist. (..) Letztendlich kein Ersatz, da diese Schadensposition nicht in unter den Schutzbereich der §§ 823 BGB, 7 StVG fällt.	juris
19.01.2010	AG Wesel - 30 C 318/09	Kein Ersatz der Anwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage. Es handelt sich dabei nicht um notwendige Kosten der Rechtsverfolgung. (..) Dem Geschädigten ist es zuzumuten, zunächst ohne anwaltliche Hilfe mit der Versicherung Kontakt aufzunehmen. Kein adäquat kausaler Schaden, wenn der Geschädigte aus reiner Bequemlichkeit von Anfang an einen Anwalt	juris

		(mit der Einholung der Deckungszusage) beauftragt.	
04.05.2010	LG Münster – 3 S 12/10	Kein Anspruch auf Freistellung von den Kosten der Deckungszusage (die vor Ablauf einer selbst gesetzten Zahlungspflicht eingeholt wurde), weil es nicht erforderlich war, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen	juris
09.09.2010	LG Nürnberg-Fürth – 8 O 1617/10	Ein bei einem Verkehrsunfall Geschädigter hat keinen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage beim eigenen Rechtsschutzversicherer, da diese nicht vom Schutzzweck des § 249 BGB umfaßt sind. (Leitsatz)	juris/ Sven-Wulf Schölller Juris PR-VerkR 21/2010 Anm 3

Erstattungsfähigkeit bejaht:

Datum	Gericht	Leitsatz/ Begründung	Fundstelle
09.10.1975	AG Ahaus, Schiedsurteil – 5 C 93/75	Die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zur Unfallschadenregulierung ist eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 13 Abs. 2 BRAGebO. Die dem Geschädigten dadurch entstehenden Anwaltskosten können vom Schädiger nicht ersetzt verlangt werden.	AnwBl. 1976, 171
26.05.1993	LG Amberg – 24 S 1492/92	Der Schädiger hat die Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kaskoversicherung und der Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Geschädigten entstanden sind, nur bei erwarteten besonderen Schwierigkeiten zu ersetzen. (Orientierungssatz)	Zfs 1993, 353 mit Verweis auf AGS 1993, 58-59 Juris
06.05.2008	LG München I – 30 O 16917/ 07	Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung ist eine eigene Angelegenheit; der schadensersatzpflichtige Gegner hat die dafür angefallene RA-Gebühr zu erstatten	AnwBl. 3/2009, 238 (Auszug d. Ur.) juris
10.06.2008	AG Karlsruhe – 5 C 185/08	Wenn ein eintrittspflichtiger (Kfz-) Haftpflichtversicherer zu Unrecht eine Zahlung (hier: Regulierung eines Verkehrsunfalls) verweigert, so dass er in Verzug gerät, kann der Anspruchsteller (hier: Verkehrsunfallgeschädigter), der über seinen Rechtsanwalt eine Deckungsschutzanfrage für einen beabsichtigten Haftpflichtprozess bei seinem	Zitiert nach Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 AGS 2008, 372 juris

		Rechtsschutzversicherer stellt, die dafür entstehenden Rechtsanwaltskosten von dem Haftpflichtversicherer als Verzugsschaden ersetzt verlangen. (Orientierungssatz)	
11.06.2008	AG Schwandorf – 2 C 189/08	Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung können gegenüber dem (Verkehrsunfall-)Schädiger als Verzugsschaden geltend gemacht werden, wenn sich dieser zum Zeitpunkt der Deckungsanfrage mit der Bezahlung der Hauptforderung in Verzug befunden hat (Rn. 6). (Orientierungssatz)	AnwBl. 3/2009, 239 (Auszug d. Ur.) Zitiert nach Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 juris
29.01.2009	AG Amberg – 2 C 1232/08	Anwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage für das gerichtliche Verfahren sind ersatzfähig jedenfalls dann, wenn sich der Beklagte zum Zeitpunkt der Deckungsschutzanfrage bereits im Schuldnerverzug im Sinne von § 288 BGB befunden hatte. (Leitsatz der Redaktion des AnwBl.)	AnwBl. 6/2009, 464 (Auszug d. Ur.) juris
26.02.2009	AG Hersbruck – 3 C 1322/08	Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten der Erlangung des Rechtsschutzversicherungsschutzes bei Verzug des Anspruchgegners	Zitiert bei Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 juris
09.04.2009	AG Karlsruhe – 1 C 36/09	Die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage (..) für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz restlicher Reparaturkosten (..) bei einem Verkehrsunfall gehören zum erstattungsfähigen Schaden. Die Einholung der Deckungszusage (..) stellt sich im Verhältnis des Geschädigten zu seinem Prozeßbevollmächtigten als eine gesonderte Angelegenheit im Sinne von § 15 RVG dar (..). (Orientierungssatz)	AGS 2009, 355-356 (red. Leitsatz und Gründe) juris
21.08.2009	LG Cham - 1 C 0363/09	Adäquat kausale Schadensersatzforderung liegt vor	Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312
08.09.2009	LG Regensburg – 3 O 1074/09	Zuerkennung der Kosten für die Einholung der Deckungszusage bei Verzug der gegnerischen Haftpflichtversicherung	Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312
08.09.2009	LG Nürnberg-Führt – 2 O 9658/08	Wenn der RA bei der RSV seines verkehrsunfallgeschädigten Mandanten eine Kostendeckungszusage für die (gerichtliche) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen einholt, nachdem sich die (später) Beklagten bereits in Verzug befinden, so sind die dafür angefallenen RA-Kosten zu ersetzen.	AnwBl. 4/2010, 296 (Auszug d. Ur.) Zitiert nach Hansens, RVGreport 2010, 321, 323

		(Orientierungssatz)	juris
16.09.2009	LG Ellwangen – 2 O 225/09	Zuerkennung der Kosten für die Einholung der Deckungszusage mit der Begründung, es liege eine gesonderte Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG vor	Zitiert nach Meinel, zfs 6/ 2010, 312
09.10.2009	AG Nürnberg – 35 C 4501/09	Die Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Klägers können hier ebenso als Erstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten geltend gemacht werden, nachdem sich der Beklagte bzw. dessen Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Deckungsanfrage (15.06.2009) mit der Hauptforderung in Verzug befand. (..) Das Einholen einer Deckungszusage gegenüber der Rechtsschutzversicherung stellt eine eigene anwaltliche Tätigkeit zusätzlich zur Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber einer gegnerischen Haftpflichtversicherung dar. (Auszug aus den Entscheidungsgründen)	
29.10.2009	AG Oberndorf – 4 C 646/08	Der Kläger hat einen Anspruch (gem. § 3 PflVG) auf Ersatz von Anwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung. Die Einholung der Deckungszusage (..) ist eine andere Angelegenheit gem. § 15 RVG und daher grds. gesondert abrechnungsfähig nach den Nummern 2300, 7002, 7008 VV RVG. Ob die Einholung einer Deckungszusage erforderlich war gem. § 249 BGB oder einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darstellt, ist im Einzelfall zu beurteilen (vgl. Rn. 11).	Zitiert bei Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 juris
12.11.2009	AG Oberndorf – 3 C 698/08	Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage als Verzugsschaden	juris
26.11.2009	AG Hersbruck – 2 C 474/09	Wenn ein mit einer Verkehrsunfallregulierung befasster Rechtsanwalt bei der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten eine Kostendeckungszusage einholt, nachdem die gegnerische Haftpflichtversicherung die Unfallregulierung abgelehnt hat, handelt es sich bei den hierfür entstehenden Kosten um zweckmäßige Kosten der Rechtsverfolgung und sie sind als zurechenbare Unfallfolge zu erstatten. Das Einholen einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung ist eine eigene anwaltliche Tätigkeit, die nicht mit der Tätigkeit der Verfolgung der Haftpflichtansprüche aus dem Verkehrsunfall mit abgegolten ist. (Orientierungssatz)	AnwBl. 4/2010, 296, (Auszug d. Urt.) Zitiert bei Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 juris
09.12.2009	LG Berlin -	Auch die Kosten für die Einholung einer	Zitiert bei

	42 O 162/09	Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung sind grds. ein erstattungsfähiger Schaden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer mit der Regulierung in Verzug befindet (...). Ein Geschädigter ist grds. berechtigt, zur Verfolgung seiner Ansprüche aus einem Verkehrsunfall sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen und kann diese Kosten vom Schädiger erstattet verlangen (vgl. Rn. 29).	Hansens, RVGreport 2010, 321, 322 juris
26.01.2010	AG Montabaur – 5 C 142/09	Die Kosten für die Einholung der Deckungszusage stehen dem Kläger nach § 249 BGB zu. Teil der Schadensabwicklung ist auch die Entscheidung, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die dadurch anfallenden Rechtsverfolgungskosten sind dann erstattungsfähig, wenn sie adäquat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Einzelfalles erforderlich war. (..) Da die Klägerseite eine Rechtsschutzversicherung hatte, war es auch erforderlich, zunächst eine Deckungszusage einzuholen (vgl. Rn. 15).	Zitiert bei Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 juris
16.02.2010	LG Hamburg – 319 O 75/09	- ohne nähere Begründung -	Zitiert nach Meinel, zfs 6/2010, 312
08.04.2010	LG Ulm – 6 O 244/09	Auch die Einholung einer Deckungszusage zählt zum ersatzfähigen Schaden der Klägerin und stellt eine gesonderte Angelegenheit gem. § 15 RVG dar. Der für die Berechnung der Anwaltsgebühr maßgebliche Streitwert ist mit 300,00€ der Mindeststreitwert des RVG (vgl. Rn. 25)	Zitiert nach Hansens, RVGreport 2010, 321, 323 juris
03.05.2010	LG Duisburg – 2 O 229/09	Normaler Haftpflichtfall, 1,3 Geschäftsgebühr zugebilligt	Zitiert nach Hansens, RVGreport 2010, 312, 322
30.07.2010	LG Frankenthal (Pfalz) – 3 O 313/08	Erstattungspflicht erstreckt sich auch auf Anmeldung des Versicherungsfalles bei der eigenen RSV, wenn es aus Sicht des Geschädigten erforderlich erscheint, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Einholung der Deckungszusage ist gesonderte Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG. Der Rechtsanwalt hat einen Anspruch auf eine (gesonderte) Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG zzgl. Auslagenpauschale. (Auszug der Entscheidungsgründe)	

Stand: 16. November 2010

Bearbeitung: Sarah Niehren, Ass. jur.

Referentin Berufsrecht/ DAV